



**Betreff:**  
Erweiterung Öffnungszeiten Bibliothek

öffentlich

**bezüglich**  
DS Nr.: 21/SVV/1363

Erstellungsdatum 09.11.2022

Eingang 502:

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2022 war zu prüfen, unter welchen rechtlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen es im Rahmen des bestehenden Budgets des Geschäftsbereichs Bildung, Kultur, Jugend und Sport möglich ist, dass die städtische Bibliothek auch sonntags geöffnet haben kann.

Dabei kann die Sonntagsöffnung zunächst als Pilotprojekt für zwei Jahre angelegt sein, um nach Auswertung über eine Fortführung und ggf. Ausweitung auf die Stadtteilbibliotheken zu entscheiden.

Ergebnis der Prüfung siehe Anlage



## Anlage

### **zur Mitteilungsvorlage Erweiterung Öffnungszeiten Bibliothek, bezüglich DS Nr. 21/SVV/1363**

#### **1. Ergebnis unter Maßgabe der Prüfung des Vorhabens innerhalb des Budgets des GB 2**

Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam (SLB) als kommunale Bibliothek hat den Auftrag, Zugang zu Bildung, Informationen und Kultur für alle zu bieten. Sie hält ein aktuelles, auf die Interessen der Nutzenden zugeschnittenes Medienangebot vor, sowohl physisch als auch digital. Die SLB ist ein nichtkommerzieller Ort, an dem Menschen aller Altersgruppen zusammenkommen, zum Lesen, Lernen und Arbeiten, aber auch um sich zu treffen oder gemeinsam Veranstaltungen zu besuchen.

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass sich mit einer Sonntagsöffnung der Hauptbibliothek im Bildungsforum eine neue Dimension für Aufenthalt, Vielfalt und Partizipation im Herzen der Stadt ergeben würde. Ein zentraler, niedrigschwelliger und barrierefreier Ort der zweckfrei und ohne Eintrittskosten abseits des werktäglichen Alltags besucht werden kann, wäre gewinnbringend für die Stadtgesellschaft.

Die rechtlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen wurden eingehend geprüft. Dabei wurden u.a. erfolgreiche Modelle der Zentral- und Landesbibliothek in Berlin (ZLB) sowie der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (HÖB) zugrunde gelegt und auf Potsdamer Maßstäbe heruntergebrochen. Ausschlaggebend dabei war, dass laut Arbeitszeitgesetz eine Sonntagsöffnung mit städtischem Personal derzeit nicht möglich ist.

Es wurden zwei mögliche Modelle betrachtet, die die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen würden:

- Sonntagsöffnung mit einer Veranstaltungsagentur und mit Wachschutz
- Sonntagsöffnung nur mit Wachschutz, ohne Programm

Die dadurch entstehenden zusätzlichen jährlichen Kosten in Höhe von rund 45.320 Euro (nur Wachschutz) bis 96.800 Euro (mit Programm), sind innerhalb des Budgets des GB 2 nicht darstellbar.

Angesichts der krisenhaften Haushaltssituation kann die Sonntagsöffnung der Bibliothek derzeit nicht realisiert werden, da dafür zusätzliche Mittel erforderlich wären, die absehbar nicht bereitgestellt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Haushaltslage jährlich zu prüfen. Sollten sich finanzielle Spielräume ergeben, kann das vorliegende Prüfergebnis aktualisiert und zur Entscheidung eingereicht werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung kurz dargelegt.

#### **2. Rechtliche Situation – Personal**

##### **2.1 Bundesebene**

Entscheidend für die juristische Beurteilung der Sonntagsöffnung einer kommunalen Bibliothek ist das **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesarbeitszeitgesetz siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>

Hier heißt es in §9 *Sonn- und Feiertagsruhe*

(1) *Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.*

§10 regelt die Ausnahmen der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und somit die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit einer Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen an Sonntagen:

*Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von §9 beschäftigt werden:*

(...)

(5) *bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,*

(7) *beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und **wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken**, (...)*

Kommunale öffentlichen Bibliotheken sind hier nicht genannt. Dementsprechend ist es den dort Beschäftigten per Gesetz nicht gestattet, an Sonntagen zu arbeiten.

Unter den Ausnahmetatbestand fallen jedoch bei (5) Veranstaltungen unterschiedlichster Art, so dass man davon ausgehen kann, dass eine regelmäßige Sonntagsöffnung zur Durchführung von Veranstaltungen und Mitmachaktionen gestattet ist. Die Veranstaltungen dienen der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, die gerade durch die Sonn- und Feiertagsruhe gewährleistet wird. Demzufolge ist auch eine Beschäftigung von Künstler:innen / Akteur:innen sowie diese unterstützendes Personal an Sonntagen zulässig.

Des Weiteren ist laut §10 (13) als rechtlich zulässige Arbeit das Bewachungsgewerbe aufgeführt.

Den rechtlichen Sachverhalt des ArbZG §10 (5) sowie (13) nutzen sowohl die Bibliotheken der ZLB Berlin sowie der HÖB Hamburg in Bezug auf ihre Sonntagsöffnung.

Um die Möglichkeit einer regulären Sonntagsöffnung mit angestelltem Personal zu erhalten, bedarf es einer Gesetzesänderung auf Bundesebene. Der Koalitionsvertrag 2021-2025 der Bundesregierung<sup>2</sup> greift das Thema auf S. 97 auf: „Wir wollen öffentliche Bibliotheken als dritte Orte stärken und Sonntagsöffnungen ermöglichen.“ Konkrete Maßnahmen sind derzeit nicht bekannt.

## 2.2 Landesebene

Einzig im Bundesland **Nordrhein-Westfalen** ist seit 2019 aufgrund des sogenannten „Bibliotheksstärkungsgesetzes“<sup>3</sup> eine Sonntagsöffnung mit eigenem Personal bis zu sechs Stunden an Sonntagen erlaubt.

In **Brandenburg** gestattet das Feiertagsgesetz -FTG<sup>4</sup> lediglich in §4 „*Ausnahmen von Arbeitsverboten*“ *unter (2) die Öffnung von Videotheken ab 13 Uhr.*

Die Bedarfsgewerbeverordnung für Brandenburg<sup>5</sup> regelt die Zulassung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, folglich auch weitere Abweichungen von §9 des Arbeitszeitgesetzes. Auch hier sind *keine* Ausnahmen für kommunale Bibliotheken enthalten.

(geprüft am 13.07.2022)

<sup>2</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>  
(geprüft am 13.07.2022)

<sup>3</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18075&ver=8&val=18075&sg=0&me\\_nu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18075&ver=8&val=18075&sg=0&me_nu=1&vd_back=N) (geprüft am 13.07.2022)

<sup>4</sup> [https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ftg\\_2003/6](https://bravors.brandenburg.de/gesetze/ftg_2003/6) (geprüft am 13.07.2022)

<sup>5</sup> <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212033> (geprüft am 13.07.2022)

Initiativen zur Änderung der Gesetzeslage im Land Brandenburg sind nicht bekannt.

**Fazit:**

Eine zeitnahe Sonntagsöffnung in Potsdam kann nur basierend auf §10 (5) sowie §10 (13) des ArbZG analog zu den Modellen in Hamburg und Berlin realisiert werden, das heißt nur mit Wachschutz und ggf. mit einer Veranstaltungsagentur.

### **3. Bibliotheksöffnung am Sonntag**

Für die Hauptbibliothek im Bildungsforum wird (perspektivisch, sofern künftig finanzierbar) eine Sonntagsöffnung an Sonntagen für fünf Stunden zwischen 13 und 18 Uhr vorgeschlagen, nicht jedoch an sonntäglichen Feiertagen und auch nicht in den Sommerferien, da hier erfahrungsgemäß die Bibliotheksnutzung geringer ist.

#### **3.1 Variante 1**

##### **Veranstaltungsprogramm und Wachschutz**

Zielsetzung / Zielgruppen

Ein wesentliches Element der Sonntagsöffnung werden bei dieser Variante vielfältige Vermittlung- und Programmangebote für alle Altersgruppen von der klassischen Lesung bis zu kreativen Mitmachaktionen im Makerspace sein. Mit den Angeboten sollen auch gänzlich neue Zielgruppen angesprochen werden, die an Werktagen die Bibliothek noch nicht aufgesucht haben und mit dem besonderen Angebot die Hauptbibliothek im Bildungsforum neu entdecken können.

Einen Schwerpunkt bilden Familien. Eltern und ihre Kinder können gemeinsam entspannt die Bibliothek besuchen zum Lesen, Stöbern oder um an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ebenso haben Berufstätige die Möglichkeit abseits vom Arbeitsalltag vorbeizukommen. Für Menschen, die in engen räumlichen Verhältnissen leben, über geringe finanzielle Mittel verfügen oder wenig soziale Beziehungen haben, bietet sich am Sonntag in der Bibliothek ein neuer attraktiver Begegnungsort. Darüber hinaus haben Lernende die Möglichkeit, in Gruppen oder einzeln die vorhandenen Arbeitsplätze zu nutzen.

Eine Kooperation mit den Partnern im Bildungsforum Volkshochschule und Wissenschaftsetage ist bei der Programmgestaltung sinnvoll. Kultureinrichtungen, Vereine und Initiativen sollen zudem Möglichkeiten erhalten, Veranstaltungen durchzuführen oder ihre Projekte am Bibliothekssonntag zu präsentieren.

Alle ohne Bibliothekspersonal verfügbare Services der Bibliothek wie Mediennutzung, Ausleihe, Rückgabe, WLAN, Arbeitsplätze und Gruppenräume stehen zur Verfügung. Die Ausstellung von Benutzerausweisen oder eine Beratung zu Recherchefragen finden dementsprechend an Sonntagen nicht statt.

Die Programmkonzeption ist durch eine Veranstaltungsagentur nach Vorgaben und in enger Abstimmung mit der SLB zu erstellen. Die gesamte Veranstaltungsorganisation sowie die Durchführung an Sonntagen in der Bibliothek werden eigenverantwortlich durch das Personal der Agentur umgesetzt.

---

Unterstützend ist Wachpersonal mit drei Personen im Einsatz. Alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen, z.B. Brandschutz, Vermeidung von Vandalismus und Diebstahl sowie Konfliktmanagement sind zu gewährleisten.

Sowohl für die Agentur – als auch für die Wachschutzleistung – sind Ausschreibungsverfahren erforderlich.

### 3.2 Variante 2

Die Bibliothek öffnet an Sonntagen ohne Programm. Es befindet sich lediglich Personal des Wachschutzes mit drei Personen vor Ort.

Somit stehen bei dieser Variante alle ohne Bibliothekspersonal verfügbaren Services wie Mediennutzung, Ausleihe, Rückgabe, WLAN, Arbeitsplätze und Gruppenräume zur Verfügung. Es finden jedoch keine Veranstaltungen statt.

### 3.3 Kostendarstellung der Varianten

Wachschutz brutto pro Stunde	32,84 €
Reinigung pro Sonntag <i>(Zahlen von KIS, Stand Mai 2022)</i>	350,00 €
Zusätzliche Energiekosten pro Sonntag (geschätzt)	90,00 €
<b>Agentur mit Programmleistung pro Sonntag</b> <i>Kostenschätzung anhand Erfahrungswerte anderer Städte aus den Jahren 2020 &amp; 2021, enthalten sind: Gesamtkonzeption, Programmgestaltung, Künstlerhonorare, Veranstaltungsvorbereitung / -durchführung inkl. (auch technischer) Betreuung vor Ort</i>	1.170,00 €

Kostenkalkulation:

5 Öffnungsstunden	Variante 1 mit Agentur / Programm / Wachschutz	Variante 2 nur Wachschutz (6 Std/Sonntag)
Exemplarisch für 44 Sonntage pro Jahr	pro Sonntag: 2.200 € <b>Gesamt p.J.: 96.800 €</b>	pro Sonntag: 1.030 € <b>Gesamt p.J.: 45.320 €</b>

## 4. Schlussfolgerungen

In Potsdam, wie auch in allen anderen Städten mit Sonntagsöffnung, ist dieses nicht kostenneutral darstellbar. Die Prüfung des Beschlusses hat ergeben, dass die zusätzlichen Kosten nicht innerhalb des Budgets des GB 2 ausgeglichen werden können.

Eine Sonntagsöffnung der Bibliothek wäre zweifelsfrei gewinnbringend für die Bevölkerung der Landeshauptstadt Potsdam. Die soziale Komponente eines öffentlichen, sicheren Begegnungsortes in der Stadtmitte erhält vor dem Hintergrund des gegenwärtigen krisenhaften Geschehens eine besondere Bedeutung.

Um die Sonntagsöffnung lebendig zu gestalten, verspricht die Variante 1 aufgrund der partizipativen Programmangebote einen deutlichen Mehrwert gegenüber der Variante 2, in der nur für eine Zugänglichkeit zum Raum durch Wachschutz gesorgt wird.

Ein zweijähriges Pilotprojekt könnte die Wirkung auch in Potsdam erproben, Erfahrungen entsprechend auswerten, um Schlüsse für das zukünftige Vorgehen zu ziehen.

Sobald die Haushaltslage es zulässt, wird die Prüfung aktualisiert und erneut vorgelegt.